

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.09.2026	8		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussempfehlung zur Finanzierungsvereinbarung mit der Kinderinsel Großdubrau e. V. zur LuKIFG-Fördermaßnahme „Sanierung Haupthaus Kinderinsel“

Beschlusstext:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Sanierung des Haupthauses der Kindertagesstätte mit dem Nutzer, dem „Kinderinsel Großdubrau e.V.“ gemäß Anlage.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Vertrag vornehmen zu können.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 7 + Bürgermeister

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Verwaltungsausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 10.09.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto** **-Maßnahme**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe:

im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Sitzung des Gemeinderates am 09.09.2026

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 8

Beratung und Beschlussempfehlung zur Finanzierungsvereinbarung mit der Kinderinsel Großdubrau e. V. zur LuKIFG-Fördermaßnahme „Sanierung Haupthaus Kinderinsel“

Inhalt der Beschlussfassung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 09.09.2026 den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Sanierung des Haupthauses der Kindertagesstätte mit dem Nutzer, dem „Kinderinsel Großdubrau e.V.“ gemäß Anlage.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Vertrag vornehmen zu können.

Erläuterungen

Der Gemeinderat Großdubrau beschloss in seiner Sitzung am 21. April 2026, die kommunalen Fördermittel aus dem Landes- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ vollständige für die Maßnahme „Sanierung des Haupthauses der Kinderinsel in Großdubrau“ zu verwenden. Der Anmeldung zur Förderung i. H. v. 1.053.600 € ist erfolgt; ein Zuwendungsantrag liegt derzeit noch nicht vor.

Der Nutzer ist Erbbauberechtigter und somit für das Gebäude zuständig. Aufgrund der personellen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen an das Vorhaben ist die „Kinderinsel“ nicht in der Lage, das Bauprojekt in Eigenregie umzusetzen. Aus diesem Grund übernimmt die Gemeinde Großdubrau diese Aufgaben und führt diese im Benehmen mit der „Kinderinsel“ aus.

Um mit der Umsetzung zeitnah beginnen zu können, ist eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen. Der Entwurf der Vereinbarung wurde am 08. Juli 2026 der Kinderinsel zugeleitet. Am 01.09.2026 gingen Änderungsvorschläge der „Kinderinsel“ ein, die verwaltungsseitig am 02.09.2026 schriftlich beantwortet worden sind. Sollten sich zum Vertragstext noch zwingende Änderungen ergeben, werden diese dem Verwaltungsausschuss zur Sitzung vorgelegt.

Finanzierung

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf keiner Finanzierungsregelung.

Das Kostenvolumen der Baumaßnahme ist im Investitionsplan DHH 2026/2027 unter der Maßnahmen 19 erfasst.



Hardy Glausch
Bürgermeister

Anlage: Entwurf der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Sanierung des Haupthauses der Kindertagesstätte Großdubrau

zwischen der Gemeinde Großdubrau,

vertreten durch:

den Bürgermeister, Herrn Hardy Glausch
dienstansässig:
Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau

und dem Kinderinsel Großdubrau e.V. – nachfolgend „Kinderinsel“ genannt

vertreten durch:

die Geschäftsführerin, Frau Sandra Peters
dienstansässig:
Kleine Bahnhofstraße 17, 02694 Großdubrau

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Freistaat Sachsen ab 2025 aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ Zuweisungen gemäß Landes- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ zur Verfügung. Die Verteilung der Finanzmittel für die nächsten zwölf Jahre erfolgt dabei in drei Kategorien:

1. für strategisch bedeutende Landesinvestitionen
2. zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft über Förderprogramme ausgewählter Investitionsbereiche sowie
- 3. zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft**

Die Mittel zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft werden über den Sachsenfonds und nach einem festgesetzten Verteilungsschlüssel auf der Basis der Einwohnerzahl an die Städte und Gemeinden ausgereicht. Der Gemeinde Großdubrau sollen hierbei insgesamt 1.053.600 € zufließen.

Im Abwägungsprozess der Gemeinde Großdubrau zur Verwendung der kommunalen Fördermittel beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. April 2026, die vollständige Verwendung des Zuwendungsbetrages i. H. v. 1.053.600 € mit der Maßnahme „Sanierung des Haupthauses der Kinderinsel in Großdubrau“ umzusetzen und zur Förderung anzumelden. Geplant ist folgender Ablauf:

Förderperiode	Maßnahmen	Investitionsvolumen
2025 - 2028	dringendste Vorarbeiten wie Analysen, Gutachten und Planungen sowie unaufschiebbare Sanierungsmaßnahmen	300.000 €
2029 - 2032	Sanierung – 1. BA – konkrete Umsetzung gemäß Projektplanung	500.000 €
2033 - 2036	Sanierung – 2. BA – konkrete Umsetzung gemäß Projektplanung	253.600 €

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nach §§ 3 und 8 SächsKitaG hat der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seinem Gebiet ein bedarfsgerechtes Angebot erforderlicher Plätze für die Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt er einen Bedarfsplan auf. Kindereinrichtungen werden von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben. Die „Kinderinsel“ ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in den Bedarfsplan des Landkreises Bautzen aufgenommen.
- (2) Die Gemeinde Großdubrau hat durch Erbbaupachtvertrag vom 24.06.1996, zugunsten der „Kinderinsel“ Großdubrau ein Erbbaupachtrecht an den Flurstücken 139/2 und 136/1 der Gemarkung Großdubrau bestellt. Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude der Kindertagesstätte – nachfolgend „Haupthaus“ genannt - wurden in das Erbbaupachtrecht einbezogen.
- (3) Das „Haupthaus“ wurde 1974 errichtet und besteht aus insgesamt acht Modulen, deren Tragsysteme und Außenabmessungen identisch sind. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Sanierungsmaßnahmen am und im Gebäude durchgeführt. Aufgrund des Alters der Einrichtung und zur Feststellung des weiteren Sanierungsbedarfs beauftragte die Gemeinde Großdubrau ein bauliches Gutachten. Das Gutachten vom 12.01.2026 bestätigt die Sanierungsfähigkeit des Objektes. Der Gemeinderat Großdubrau beschloss am 21.04.2026, als gemeindliches Vorhaben die „Sanierung des Haupthauses Kinderinsel Großdubrau“ mit Fördermitteln aus dem Kommunalarm des LuKIFG / SaFoG umzusetzen.
- (4) Die Gemeinde Großdubrau tritt unter Einhaltung der gesetzlichen und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen federführend für die Generierung und Abrechnung der Fördergelder sowie für die bauliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahme auf. Sie ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich Auftraggeberin. Zu diesem Zweck ist eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Großdubrau und dem Träger der „Kinderinsel“ zu schließen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die „Kinderinsel“ hat als freier Träger der Jugendhilfe primär die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) umzusetzen. Demgemäß begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.
- (2) Die „Kinderinsel“ ist ein Zusammenschluss von Elterninitiativen zum Zweck der Förderung der familienbegleitenden Bildung und Erziehung von Kindern. Sie gehört keinem Dachverband an und organisiert alle Aufgaben der Kinderbetreuung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Aufgrund der personellen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen an das Vorhaben ist die „Kinderinsel“ nicht in der Lage, das Bauprojekt in Eigenregie umzusetzen. Aus diesem Grund übernimmt die Gemeinde Großdubrau diese Aufgaben und führt diese im Benehmen mit der „Kinderinsel“ aus. Auf Abläufe des Kitabetriebs ist hierbei Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die „Kinderinsel“ begleitet und unterstützt die Gemeinde Großdubrau, leistet auf Anforderung fristgemäß Zuarbeiten, übernimmt Einzelaufgaben und akquiriert eigenständig zusätzliche Fördermittel für Sonderleistungen (z. B. im Bereich der Digitalisierung).

- (5) Sind zur Umsetzung des Projektes Zustimmungen oder Genehmigungen der Vertretungsorgane - insbesondere des Gemeinderates oder des Vorstandes der „Kinderinsel“ - erforderlich, so sind diesen die vorbereitenden Unterlagen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Die maßgeblichen Vorlagefristen sind einzuhalten. Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig angeforderte Unterlagen und Auskünfte fristgemäß zur Verfügung.
- (6) Die Aufgabenerledigung erfolgt im Benehmen zwischen den Vertragspartnern, sofern keine rechtlichen, ökonomischen oder ausführungstechnischen Bedenken entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch z.B. auf die Durchführung bestimmter baulicher Einzelmaßnahmen, der Beauftragung bestimmter Handwerksbetriebe oder eines konkreten zeitlichen Ablaufs wird hierdurch nicht begründet.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit der Haushalts- und Fördergelder. Das Vorhaben wird maßgeblich durch Zuweisungen nach dem LuKIFG sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen finanziert. Der dadurch zur Verfügung stehende Finanzrahmen bildet die Obergrenze der Gesamtkosten und beinhaltet auch sämtliche Baunebenkosten. Diese Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme werden mit 1.053.600 EUR brutto beziffert.
- (2) Sollten während der Bauausführung Kostenerhöhungen oder Mehrkosten auftreten, die den Budgetrahmen nach Abs. 1 überschreiten, informiert die Gemeinde Großdubrau die „Kinderinsel“ unverzüglich. Die Finanzierung dieser Kosten, bedürfen einer gesonderten Beratung und Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Die „Kinderinsel“ verpflichtet sich zur Finanzierung dieser, eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Näheres ist in der Rahmenvereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zu regeln.
- (3) Die regulären, laufenden Betriebskosten der Einrichtung „Kinderinsel“ während der gesamten Bauphase werden weiterhin nach den bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen - insbesondere der Rahmenvereinbarung – abgerechnet. Dazu gehören auch sämtliche baubedingten Mehrkosten des Kitabetriebs, auch die, die direkt durch die Sanierungsmaßnahme verursacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ein temporäres Ausweichquartier, notwendige Umzugs- sowie zusätzliche Miet- oder Reinigungskosten. Die Erstattung dieser baubedingten Mehrkosten an die „Kinderinsel“ erfolgt nur, sofern im Finanzrahmen nach Abs. 1 freie Mittel zur Verfügung stehen, diese nicht für die bauliche Umsetzung benötigt werden und unter dem Vorbehalt, dass diese Kosten als zuwendungsfähig im Rahmen der genutzten Förderprogramme anerkannt und bewilligt werden.
Baubedingte Verbrauchsmehrkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Versicherung trägt die „Kinderinsel“, sofern die Gemeinde diese nicht durch Einbehalte gegenüber den ausführenden Unternehmen geltend machen kann.
- (4) Nach Abschluss der Baumaßnahme führt die Gemeinde Großdubrau den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die „Kinderinsel“ verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Belege, Dokumente und Auskünfte, die in ihrer Sphäre liegen, unverzüglich bereitzustellen.

§ 4 Ausführungsbestimmungen, Termine, Mitwirkung

- (1) Die Bau- und Ausstattungsplanungen sowie deren Ausführung werden in Anwendung der Planungshinweise für Kindereinrichtungen umgesetzt. Dabei gelten die Empfehlungen und Hinweise als Standardmaß für festzulegende Parameter, z. B. für die Anzahl und die Größe von Räumen, den Ausstattungsgrad, die Ausstattungsstandards.
Anzuwenden sind insbesondere
 - die Empfehlung des Sächsischen Staatministerium für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
 - die Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen der Unfallkasse Sachsen
 - die Vorschriften des öffentlichen Baurechts
 - die Vorschriften des Arbeitsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Der „Kinderinsel“ wird das Recht der Mitwirkung bei der Erstellung des Raumprogramms sowie bei der Festlegung von Ausstattungen eingeräumt. Dabei sind die Grundzüge der kommunalen Haushaltswirtschaft, das heißt, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, einzuhalten.
- (3) Die bauliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam abgestimmten Bauzeitenplans. Die Gemeinde Großdubrau stimmt den voraussichtlichen Baubeginn, wesentliche Zwischentermine sowie das geplante Ende der Maßnahmen rechtzeitig im Vorfeld mit der „Kinderinsel“ ab, um den Betrieb der Kindertagesstätte bestmöglich zu schonen. Erforderliche kommunale Beschlusslagen sind einzuhalten.
- (4) Für die Dauer der Sanierungsarbeiten wird der Gemeinde Großdubrau sowie den beauftragten Angestellten, Planern, Bauleitern und Handwerksbetrieben das für die Bauausführung erforderliche Zutritts- und Hausrecht auf dem Grundstück und im Gebäude eingeräumt. Die „Kinderinsel“ stellt sicher, dass der Zugang zu den betroffenen Modulen und Bauabschnitten jederzeit gewährleistet ist. Zum Schutz der Kinder und des Personals sind vor Baubeginn Sicherheits- und Logistikkonzepte (u. a. zur Absperrung der Baustelle, zu Lieferzeiten von Baumaterial und zur Lärminderung) abzustimmen. Auf den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte ist bei der Ausführung der Arbeiten größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (5) Verzögerungen im Bauablauf, die Relevanz für den Kitabetrieb oder die Aufrechterhaltung der Betreuung haben, teilt die Gemeinde Großdubrau der „Kinderinsel“ unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich, vorzugsweise per Mail mit.
- (6) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn alle baurechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Vereinbarungen und Zustimmungen vorliegen sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (7) Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie vorbereitende Gutachten gelten i. d. R. als förderunschädlich und nicht als Baubeginn. Die konkreten Ausführungsbestimmungen sind ebenso wie die Grundsätze des Zuwendungs- und Beihilferechts einzuhalten und von den Vertragspartnern umzusetzen.
- (8) Als feste Ansprechpersonen werden benannt:
 - a) für die „Kinderinsel“ - die Geschäftsführerin Sandra Peters
Stellvertretung – die Vereinsvorsitzende Katja Robel
 - b) für die Gemeinde - Bürgermeister Hardy Glausch
Stellvertretung – Gabriela Bilk /Robin Dorka

§ 5 Vergütung

- (1) Die gegenseitigen Leistungen der Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen unentgeltlich. Es werden gegenseitig keine Honorare, Verwaltungsgebühren oder Aufwandsentschädigungen in Rechnung gestellt.
- (2) Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch die Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden eigenen Kosten wie Personal- und Sachkosten für Verwaltung, Abstimmungen, Berichterstattung und Zuarbeiten usw. selbst, soweit in dieser Vereinbarung – insbesondere in § 3 – keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (3) Aus der Übernahme der Federführung durch die Gemeinde Großdubrau entsteht für die „Kinderinsel“ kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die über die in § 3 geregelten baubedingten Mehrkosten hinausgehen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (2) Für Schäden am Gebäude oder am Inventar, die nachweislich durch die von der Gemeinde Großdubrau beauftragten Bau- und Handwerksbetriebe verursacht werden, übernimmt die Gemeinde Großdubrau die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wickelt diese primär über die Haftpflichtversicherungen der ausführenden Unternehmen ab.
- (3) Für Schäden, die durch den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte während der Bauphase entstehen, haftet die „Kinderinsel“ nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die „Kinderinsel“ bleibt während der gesamten Bauphase für die Einhaltung der gesetzlichen Aufsichtspflicht gegenüber den betreuten Kindern verantwortlich. Sie stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Kinder die abgesperrten Baustellenbereiche nicht betreten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie endet automatisch mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme, der vollständigen Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises sowie der endgültigen Abrechnung aller Kostenpositionen nach § 3.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten oder Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, zunächst eine gütliche Einigung im Wege von direkten Verhandlungen auf Leitungsebene anzustreben.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen etwaiger Regelungslücken.
- (5) Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Großdubrau, den

Hardy Glausch
Bürgermeister

Sandra Peters
Geschäftsführerin